

PRÜFUNGSVERORDNUNG

DTSKF

KYU - DAN



www.dtskf.de, www.dtskf.com

*Copyright © DTSKF e.V.
08. Januar 2024 (1. Version)*

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Allgemeine Bestimmungen	3/4
Vorbereitung auf Prüfungen	4
Kyu-Prüfungen	4/5
Danprüfungen	6/7
Aufgaben und Pflichten des Prüfers	7
Richtlinien der Prüfungskommission zur Erlangung einer Prüferlizenz	8
Gesetzliche Bestimmungen – Notwehr/ Nothilfe	8/9
Anlage 1	10
Anlage 2	11
Anlage 3	12

Prüfungsverordnung der DTSKF e.V.

Letzte Änderung 01.01.2024

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich

1.1.1. Alle im Geltungsbereich der DTSKF e.V. stattfindenden Kyu- und Dan-Prüfungen müssen nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung der DTSKF für Kyu- und Dan-Grade und der vorliegenden Prüfungsverordnung der DTSKF durchgeführt werden.

1.2. Prüfungen allgemein

1.2.1. Prüfungen (Kyu und/oder Dan) können innerhalb des DTSKF abgelegt werden und erhalten die Bezeichnung DTSKF-Kyu-Dan-Graduierung.

1.2.2. Über die Anerkennung abgelegter Prüfungen (Kyu und/oder Dan) die außerhalb Deutschlands abgelegt wurden, entscheidet der technische Direktor mit der Shihankai bzw. seinen technischen Kommissionen.

1.2.3. Abgelegte Kyugraduierungen anderer Verbände können je nach Höhe der Graduierung durch den jeweiligen Prüfer der DTSKF auf kurzen Wege anerkannt werden.

1.2.4. Abgelegte Dangrade (Meistergraduierungen) in Verbänden die nicht in direkter Linie mit der DTSKF stehen, werden gesondert in der Shihankai und durch den Prüferreferenten entschieden.

1.2.5. Dangrade der Karateka der DTSKF können über den Prüferreferenten an selbstgewählte Weltverbände registriert werden. Wie die Weltverbände entscheiden obliegt nicht der DTSKF.

1.2.6. Dangrade anderer Organisationen können durch ein Diplom der DTSKF übertragen werden.

1.2.7. Der Prüfer (siehe **Anlage 1**) ist für die Einhaltung des Prüfungsprogramms und dessen Prüfungsverordnung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich. Die lizenzierten Prüfer der DTSKF dürfen nur in ihrem/ihren zugewiesenen Prüfungsbereich prüfen. Ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Prüferlizenz besteht jedoch nicht.

1.3. Die Prüferlizenzen

1.3.1. Die Prüferlizenz kann durch dem technischen Direktor oder vertretend durch die Shihankai und dem bestimmten Prüferreferenten entzogen werden.

1.3.2. Die Zuteilung oder der Entzug von Prüfungslizenzen obliegt dem technischen Direktor der DTSKF oder vertretend der Shihankai in Absprache mit dem Prüferreferenten.

- 1.3.3. Bei rechtswidrigem oder verbandsschädigendem Verhalten des Prüfers kann die Shihankai nach Anhörung die Lizenz sperren/entziehen. Die nächste Shihankai-Sitzung entscheidet dann über den Entzug oder die Wiedererlangung dieser Lizenz.
- 1.3.4. Bei Austritt des Prüfers und oder seines Vereines aus der DTSKF wird die Prüferlizenz eingezogen und ist nicht mehr Prüfungsberechtigt. (Die Prüfungsberechtigung ergibt sich bindend aus der Prüferliste der DTSKF).
- 1.3.5. Die Prüfungsbereiche melden die Prüfungslizenzinhaber jährlich der DTSKF-Geschäftsstelle.

2. Vorbereitung auf Prüfungen

- 2.1. Prüfungen der DTSKF e.V. sollen grundsätzlich in einem geeigneten »würdigen« Rahmen stattfinden. Die Wahl eines geeigneten Raumes (Dojos) und der Sicherstellung des notwendigen Zeitrahmens für die Prüfung kommt große Bedeutung zu. Hierzu kann bereits der Ausrichter/Prüfer entscheidend beitragen, in dem weder Zuschauer noch unbeteiligte Karateka der Prüfung beiwohnen. Ab der Meisterstufe (Dan) obliegt es dem Prüfer oder den Prüfungskandidaten ob Zuschauer beiwohnen können. Filmaufnahmen und Fotoaufnahmen obliegen der Zustimmung des Veranstalters.
- 2.2. Der Prüfer hat in einem Karate-Gi oder der Kampfriechterkleidung sowie im gepflegten Zustand zur Prüfung zu erscheinen.
- 2.3. Der Prüfungskandidat hat in einem Karate-Gi und in einem gepflegten und hygienischen Zustand zur Prüfung zu erscheinen.
- 2.4. Bei Kyu-Prüfungen hat der Verein/Veranstalter anhand der Prüferliste die Möglichkeit der Einladung eines entsprechenden Prüfers.
- 2.5. Die Kyu-Urkunden oder Dan-Diplome sind rechtzeitig gegen Vorkasse bei der DTSKF - Geschäftsstelle anzufordern.
- 2.6. Bei der Anmeldung einer Dan-Prüfung ist eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Prüferreferenten und der DTSKF - Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Danprüfungen sind im Jahreskalender der DTSKF zu verschriften und somit öffentlich bekannt zu geben.

3. Kyu-Prüfungen

- 3.1. Die Prüfer haben sich vor Beginn der Prüfung zu überzeugen, dass der Prüfungskandidat einen gültigen Ausweis der DTSKF mit gültiger DTSKF-Jahressichtmarke des laufenden Jahres besitzt.
- 3.2. Prüflinge ohne gültigen Ausweis dürfen nicht geprüft werden.
- 3.3. Ausrichter oder Prüfer haben die Prüfung 14 Tagen vorher dem Prüferreferenten per E-Mail, mit Ort und Datum mitzuteilen.

- 3.4. Ausrichter oder Prüfer/in haben Urkunden und Listen bei der DTSKF Geschäftsstelle gegen Vorkasse zu bestellen. Prüfungsbewertungslisten und Prüfungsabrechnungsbögen sind unter <https://www.dtskf.de/downloads/> zu finden.
- 3.5. Nach der Prüfung haben die Prüfer alle vorliegenden Urkunden und Listen zu unterschreiben und zu bestätigen. Die Prüfung wird durch Aushändigung der Urkunde wirksam. Bei bestandener Prüfung wird in der entsprechenden Rubrik mit dem Prüferstempel abgestempelt. Der Karate-Pass wird an entsprechender Stelle unterschrieben.
- 3.6. Bei Nichtbestehen einer Prüfung beträgt die Wartezeit **6-12 Monate**.
- 3.7. Der Prüfer hat nach der Prüfung innerhalb von 14 Tagen die Originalliste und den Abrechnungsbogen (siehe **Anlage 2 und 3**) an die DTSKF – Geschäftsstelle und die entsprechende Durchschrift an den Prüferreferenten/ Shihankai zu schicken. Die Prüfer erhalten ebenfalls eine Durchschrift der Liste für ihre Unterlagen.
- 3.8. Die treuhänderisch, aus den Kyu-/ Dan-Prüfungen, eingenommenen Prüfungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach abgenommener Prüfung, auf die bekannte Kontoverbindung zu überweisen. Sollte eine Prüfung im Dezember abgenommen werden, ist zur Wahrung der rechtlich- und ordnungsgemäßen Einhaltung von Fristen für die Weiterverarbeitung der 15.12. als letzter Termin für den Buchungseingang zu gewährleisten.
- 3.9. Vorbereitungszeiten für Kyu-Prüfungen und Gürtelfarben

Als Vorbereitungszeiten zwischen den Prüfungen sind vorgeschrieben:

bis zum 9. Kyu (weißer Gürtel)	keine Vorbereitungszeit
bis zum 8. Kyu (gelber Gürtel)	6 Monate
bis zum 7. Kyu (oranger Gürtel)	6 Monate
bis zum 6. Kyu (grüner Gürtel)	6 Monate
bis zum 5. Kyu (blauer Gürtel)	6 Monate
bis zum 4. Kyu (violetter Gürtel)	6 Monate
bis zum 3. Kyu (brauner Gürtel)	6 Monate
bis zum 2. Kyu (brauner Gürtel)	12 Monate
bis zum 1. Kyu (brauner Gürtel)	12 Monate

- 3.9.1. Verkürzung der Wartezeit mit Aktivitäten der DTSKF

zum 9. Kyu (weißer Gürtel)	1 Punkt
zum 8. Kyu (gelber Gürtel)	2 Punkte
vom 7. – 4. Kyu	3 Punkte
vom 3. – 1. Kyu	5 Punkte

Punktesystem:

1 Punkt = eine Veranstaltung der DTSKF wie z. B. Wettkampf oder Lehrgang

2 Punkte = ein Wochenlehrgang wie z.B. TKCB oder VTKB Camp

Der Nachweis ist mit einem Vermerk im DTSKF Pass vorzulegen.

3.10. **Zwischen-Kyu-Prüfungen**

Für Kinder und Schüler bis 12 Jahren sollen Zwischengürtelprüfungen nach DTSKF - Prüfungsprogramm abgehalten werden.

Zwischengürtel:

- 9a Kyu (weiß/gelber Gürtel)
- 8a Kyu (gelb/oranger Gürtel)
- 7a Kyu (orange/grüner Gürtel)
- 6a Kyu (grün/blauer Gürtel)

4. **Dan-Prüfung**

- 4.1. Bei den Dan-Prüfungen muss der Kandidat für den jeweiligen Zeitraum der Vorbereitungszeit lückenlos eine gültige Jahressichtmarke der DTSKF in seinem DTSKF-Pass vorweisen können. Diese Überprüfung erfolgt durch die Prüfer, die bei Nichteinhaltung dieser Regelung die Zulassung zur Dan-Prüfung verweigern können. Weiterhin muss der Prüfungskandidat allen Anforderungen gemäß der Prüfungsordnung der DTSKF gerecht werden.
- 4.2. Festlegung der Termine und Prüfer
Je nach Erfordernis vergibt die Shihankai die notwendigen Termine für das Jahr innerhalb der DTSKF.
- 4.3. Die Prüfungen ab 5. Dan werden über den jeweiligen angeschlossenen Weltverband angemeldet und dort durch eine Kommission abgenommen. Die Gewährleistung und Begleitung übernimmt die DTSKF/ technischer Direktor.
- 4.3.1. Für die Dan-Anwärter können Dan-Vorbereitungslehrgänge durchgeführt werden.
- 4.3.2. Mindestteilnehmerzahl bei Dan-Prüfungen, keine.
- 4.4. Voraussetzungen zur Zulassung:
Mindestalter und Vorbereitungszeit

Zum 1. Dan 16. Lebensjahr vollendet, Mindestvorbereitungszeit seit der letzten Prüfung 1 Jahr

Zum 2. Dan 18. Lebensjahr vollendet, Mindestvorbereitungszeit seit der letzten Prüfung 2 Jahre

Zum 3. Dan Mindestvorbereitungszeit seit der letzten Prüfung 3 Jahre

Zum 4. Dan Mindestvorbereitungszeit seit der letzten Prüfung 4 Jahre

Zum 5. Dan Mindestvorbereitungszeit seit der letzten Prüfung 5 Jahre

Zum 6. Dan Mindestvorbereitungszeit seit der letzten Prüfung 6 Jahre

Zum 7. Dan Mindestvorbereitungszeit seit der letzten Prüfung 7 Jahre

Zum 8. Dan Mindestvorbereitungszeit seit der letzten Prüfung 8 Jahre

- 4.4.1. Zum 1. Dan ist der Nachweis der Teilnahme an einem eigens für Dan-Anwärter/in ausgerichteten Kampfrichterlehrgang erforderlich. Diese Bescheinigung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- 4.4.2. Die Verleihung eines Dan-Grades kann auf Vorschlag der Shihankai vorgenommen werden. Dieses muss auf schriftlichen Antrag mit Begründung an die Shihankai erfolgen. Die Prüfungsgebühr wird bei einer Verleihung nicht erhoben. Eine Verleihung höher als 5. Dan muss mit dem entsprechenden angeschlossenen internationalen Verband abgestimmt, beantragt und bezahlt werden.
- 4.5. Der Prüfungskandidat der sich einer Dan-Prüfung stellt, meldet sich mit einem schriftlichen Antrag bei der Shihankai, der DTSKF-Geschäftsstelle und dem zuständigen Prüferreferenten an. Der Antrag muss **drei Monate** vor der Prüfung in der Geschäftsstelle der DTSKF eingegangen sein. Siehe Link: <https://www.dtskf.de/downloads/>
- 4.6. Bei Nichtbestehen einer Prüfung beträgt die Wartezeit **6-12 Monate**. Die Wartezeit richtet sich nach dem Ergebnis der Prüfung.
- 4.7. Die Prüfungsgebühr für eine Dan-Prüfung ist in der Gebührenordnung der DTSKF festgelegt. Diese kann im Vorfeld auf das Verbandskonto überwiesen werden.

5. Aufgaben und Pflichten des Prüfers

- 5.1. Nach der Prüfung nehmen die Prüfer bei bestandener Prüfung die Eintragung mit Unterschrift und Stempel in den Ausweis und die Urkunde vor. Die DTSKF Geschäftsstelle erhält die Prüfungsliste und die Urkunden der durchgefallenen Kandidaten/innen innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsvorsitzenden.
- 5.2. Graduierungen nimmt die Prüfungskommission zeitnah nach der Prüfung vor. Urkunden und Ausweise werden den Kandidaten/innen gleichzeitig ausgehändigt. Nur vom DTSKF legitimierte Personen dürfen Dan-Eintragungen in den Dokumenten der DTSKF vorgenommen werden.

6. Verfahrensfehler

Stellen die DTSKF - Geschäftsstelle oder der/die Prüferreferent einen Verfahrensfehler fest, ist dies schnellstmöglich das DTSKF-Präsidium und der Shihankai zu melden.

7. Richtlinien der Prüfungskommission für die Erlangung einer Prüfungslizenz

- 7.1. Über die Zusammensetzung der jeweiligen Prüfungskommission entscheidet die Shihankai.
- 7.2. Die Prüfungslizenzen werden von der Shihankai ausgestellt bzw. verlängert.
- 7.3. Der Ausstellung einer Prüferlizenz geht voraus:
 - 7.3.1. Mindestalter 18 Jahre
 - 7.3.2. Antrag zur Erteilung oder Erweiterung einer Prüfungslizenz mit Angaben zur Person
 - 7.3.3. Nachweis der Erfüllung der notwendigen Prüfungsvoraussetzungen wie Prüferlehrgang und mindestens zwei Beisitzungen bei Ersterteilung der Erstlizenz.
- 7.4. Für die Neuvergabe/Verlängerung von Lizenzen gelten folgende Bestimmungen:

Prüferlizenz	Voraussetzung	Geltungsbereich
A-Lizenz	intern. Prüferlizenz	9. Kyu bis 4. Dan
B-Lizenz	ab 4. Dan	9.-1. Kyu
C-Lizenz	ab 3. Dan	9.-4. Kyu
D-Lizenz	ab 2. Dan	9.-7. Kyu

8. Gesetzliche Bestimmung im Geltungsbereich der StPO der Bundesrepublik Deutschland

§

Auszüge aus dem Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland

§ 32 StGB Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 33 StGB Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und es Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 35 StGB Entschuldigender Notstand

- (1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahe stehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.
- (2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

Beglaubigt:

Bestätigt:

.....

.....

Michael Bock
technischer Direktor der DTSKF

Frank Pinnig
Prüferreferent der DTSKF